

§ 1 Pflichten Simplifa

- 1.1 Soweit die zur Kenntnis gelangten oder überlassenen Unterlagen oder Daten personenbezogen oder gemäß anwendbarer Gesetzgebung besonders schützenswert sind, verpflichtet sich Simplifa zur Einhaltung der Bestimmungen der anwendbaren Gesetzgebung, insbesondere der anwendbaren Datenschutzgesetze.
- 1.2 Simplifa wird gemäß den anwendbaren Datenschutzgesetzen dafür Sorge tragen, dass die für sie tätigen Mitarbeiter auf das Datengeheimnis schriftlich verpflichtet und entsprechend unterwiesen sind.
- 1.3 Die Simplifa vorgelegten bestehenden Wartungs- und Dienstleistungsverträge werden auf der Grundlage der fachkundigen Marktkenntnisse und Erfahrungen durch Simplifa ausgewertet, sodass dem Kunden auf dieser Basis eine individuelle Beratung erbracht werden kann, die die Herbeiführung der beauftragten Leistungen sichert.
- 1.4 Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit den Aufzugsanlagen des Kunden, d. h. insbesondere der Schriftverkehr sowie sonstige Kommunikationsleistungen werden im Außenverhältnis exklusiv über Simplifa abgewickelt.

§ 2 Pflichten des Kunden

- 2.1 Der Kunde stellt Simplifa alle notwendigen Daten und Verträge der betreuten Aufzugsanlagen binnen 20 Werktagen nach Vertragsbeginn zur Verfügung. Eine entsprechende Anforderungsliste wird dem Kunden mit Vertragsbeginn überreicht.
- 2.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Mitarbeiter von Simplifa während der Begehungen sicheren und ungehinderten Zugang zu der Immobilie und den relevanten Gebäudeteilen haben.

2.3 Im Rahmen einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit wird der Kunde nicht direkt und unter Umgehung von Simplifa in Kontakt mit den bestehenden oder den von Simplifa vermittelten Wartungsfirmen und sonstigen Dienstleistungsunternehmen treten oder mit diesen direkten Vereinbarungen treffen. Sollte ein solches Unternehmen direkt an den Kunden herantreten, wird er dies Simplifa unverzüglich mitteilen.

2.4 Alle wichtigen Änderungen im Bestand oder sonstige wichtige Informationen, die für Simplifa von Belang sein könnten, wird der Kunde unverzüglich an Simplifa weiterleiten, damit diese in die Leistung von Simplifa mit einfließen können.

§ 3 Beendigung des Vertrags

3.1 Über die Kündigungsmöglichkeiten in § 3 des Vertrags hinaus, kann der Kunde diesen Vertrag im Falle eines Verkaufs einer vom Vertrag umfassten Liegenschaft bezogen auf die betroffene Liegenschaft mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende, frühestens jedoch zum Ende der erstmaligen ordentlichen Kündigungsmöglichkeit (teil-)kündigen.

3.2 Simplifa übergibt die digitale Dokumentation der Anlagen innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach einer Beendigung des Vertrages an den Kunden per Download.

§ 4 Anpassung Vergütung

Ändern sich im Vergleich zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags die für die Leistungserbringung maßgeblichen rechtlichen (z.B. Normen, Verordnungen, Gesetze) und/oder technischen Bestimmungen und/oder die geltenden Regeln der Technik, hat Simplifa unter Berücksichtigung der durch die Änderung bedingten Mehr-/Minderkosten

